

**Satzung für den Trägerverein
deutsch-französisches Institut Erlangen e. V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Trägerverein deutsch-französisches Institut Erlangen e. V.

Er hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Zweck und Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch die Vermittlung gegenseitiger besserer Kenntnisse über Volk, Land, Geschichte und Kultur sowie durch persönliche Begegnungen zwischen Angehörigen beider Nationen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland in Erlangen, im Großraum Nürnberg und in Nordbayern insgesamt zu pflegen und zu fördern.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, das deutsch-französische Institut Erlangen als ständige Einrichtung zu unterhalten und zu fördern. In diesem Sinne dient der Verein der Volkserziehung und Volksbildung. Er setzt seine Mittel ein, um ständig ein Bildungs- und Begegnungsangebot bereit zu halten, das grundsätzlich allen Interessierten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Konfession, Alter und Beruf offensteht.
- (3) Der Verein unterhält zudem eine Deutsch-Französische Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG (im Folgenden KiTa), die auf dem Konzept der Zweisprachigkeit basiert, primär gemäß dem Immersionsprinzip.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Geldeinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Vorstand

- (1) In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das dem Verein mindestens sechs Monate angehört.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.
Gewählt werden:
der/die 1. Vorsitzender/e
der/die 2. Vorsitzender/e
der/die Schatzmeister/in
der/die Schriftführer/in
der/die Ansprechpartner/in für KiTa und Elternvertretung

- (3) Darüber hinaus können 5 weitere Mitglieder für besondere Aufgaben gewählt bzw. kooptiert werden.
- (4) Es kann maximal ein Vertreter der Elternschaft der KiTa in den Vorstand gewählt bzw. kooptiert werden.
- (5) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zum dFi bzw. KiTa stehenden Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes werden.
- (6) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende(r) oder der/die 2. Vorsitzende (r) jeweils allein berechtigt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsfunktion nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Aufgaben des Vorstands sind
 - a. Erlass einer Geschäftsordnung und ggf. einer Benutzungsordnung für das Institut
 - b. Erlass einer Geschäftsordnung und ggf. einer Benutzungsordnung einschließlich einer Gebührenordnung für die KiTa
 - c. Überwachung der dauernden Erfüllung des Vereinszwecks
 - d. Billigung des von der dFi-Leitung aufgestellten Haushaltsplans
 - e. Billigung des von der KiTa-Leitung aufgestellten Haushaltsplans
 - f. Veranlassung der Prüfung der Jahresrechnung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt
 - g. Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Direktor/der Direktorin des deutsch-französischen Instituts
 - h. Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiter/der Leiterin der KiTa
 - i. Einführung von besonderen Arten der Mitgliedschaft (Förder-, Ehrenmitglieder, u.a.)
- (10) Der gewählte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Vertreter anwesend ist. Die Einberufung muss schriftlich, auch per Email, mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (11) Der gewählte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage, auch per Email, erfolgen. Es bedarf einer schriftlichen Bestätigung des Beschlusses. Über die Beschlüsse des Vorstands ist außer in Eilfällen ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Konfession, Alter und Beruf.

- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, mit dessen Zustimmung die Mitgliedschaft beginnt. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Besondere Arten von Mitgliedschaft sind möglich, z.B. fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, o. ä.
 - (4) Die Mitgliedschaft einer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehenden Person ruht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.
 - (5) Der Vorstand kann neben der ordentlichen Mitgliedschaft, besondere Arten der Mitgliedschaft einführen, z. B. fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und die dafür erforderlichen Vorschriften erlassen. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder diesem Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - (7) Jede Änderung der persönlichen Daten ist unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich, auch per Email, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Mitglieder, die dem Versand per Email widersprochen haben, müssen weiterhin postalisch eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Bestellung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins

- j) Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG)
- (9) Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (10) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Mitglied des Vereins vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

§ 7 Direktor/Direktorin des Instituts

- (1) Er/sie wird vom Vorstand eingestellt. Er/Sie soll möglichst ein(e) im Großraum Nürnberg lebende(r) Staatsbürger(in) der Republik Frankreich sein und die deutsche und französische Sprache auf akademischem Niveau C1 beherrschen.
- (2) Er/sie leitet den laufenden Geschäftsbetrieb des deutsch-französischen Instituts. Er/Sie trägt gegenüber dem Verein die volle Verantwortung für Leitung und Betrieb.
- (3) Er/sie ist der Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des deutsch-französischen Instituts. Er/sie entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand und im Rahmen des Haushaltsplanes über Anstellung, Anstellungsbedingungen und Kündigung des für das deutsch-französische Institut tätigen Personals. Er/Sie ist für die Erstellung von Mitarbeiterbeurteilungen und die Erteilung von Abmahnungen verantwortlich.
- Er/Sie trifft die erforderlichen dienstlichen Anordnungen.
- (4) Er/sie hat das Programm des deutsch-französischen Instituts aufzustellen, durchzuführen und zu überwachen. Er/Sie verwaltet den Haushalt des Instituts.
- (5) Er/sie legt dem Vorstand jährlich den Haushaltsplan für das kommende Jahr, einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss vor.
- (6) Er/sie nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil.

§ 8 KiTa-Leiter/Leiterin

- (1) Er/sie wird vom Vorstand eingestellt. Er/Sie soll möglichst ein(e) im Großraum Nürnberg lebende(r) Staatsbürger(in) der Republik Frankreich sein und die deutsche und französische Sprache auf akademischem Niveau C1 beherrschen.
- (2) Er/sie leitet den laufenden Geschäftsbetrieb der KiTa. Er/Sie trägt gegenüber dem Verein die volle Verantwortung für Leitung und Betrieb.
- (3) Er/sie ist der Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KiTa. Er/sie entscheidet in enger Abstimmung mit der Leitung des Instituts, dem Vorstand und im Rahmen des Haushaltsplanes über Anstellung, Anstellungsbedingungen und Kündigung des für die KiTa tätigen Personals. Er/Sie ist für die Erstellung von Mitarbeiterbeurteilungen, die Erteilung von Abmahnungen verantwortlich. Er/sie trifft die erforderlichen dienstlichen Anordnungen.
- (4) Er/sie ist für die Sicherstellung von administrativen und organisatorischen Angelegenheiten der KiTa verantwortlich. Dies erstreckt sich u.a. auf alle Aufgabenfelder der Sicherheit, der Einhaltung von Vorschriften und der Kinderförderung.
- (5) Er/sie legt dem Vorstand jährlich den Haushaltsplan für das kommende Jahr, einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss vor.
- (6) Er/sie nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden, kann ohne Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Vorstand entscheiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Sie kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erlangen zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins verwenden darf.

Erlangen, den 02.04.2019